

## § 6

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- a) Preisanordnung Nr. 4568 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse der Baumaterialienindustrie, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind - (GBl. II Nr. 132 S. 835);
- b) alle Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen) (GBl. II Nr. 150 S. 1006),- die den Geltungsbereich der unter Buchst. a genannten Preisvorschrift betreffen;
- c) alle in Ergänzung und auf der Grundlage der unter Buchstaben a und b genannten Preisvorschriften erteilten Preiskarteiblätter und von den Leitern der Preiskoordinierungsorgane herausgegebenen Preisvorschriften.

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 Abs. 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die zu Industrieabgabepreisen gemäß § 2 Abs. 2 bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 1 Abs. 3 erfolgt, dürfen von den Abnehmern grundsätzlich nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Martini  
Staatssekretär

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
Staatssekretär

4 Z. Z. gelten die Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) und die Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter - (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes).

5 Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

**Anordnung Nr. Pr. 233/1<sup>12</sup>  
über die Preise für Magnete, Hartmetalle,  
maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau,  
Landwirtschaft und sonstige Zwecke  
sowie Handwerkzeuge**

**vom 10. Mai 1979**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 233 vom 30. März 1977 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge

1 AaöfriuBg Nr. Pr. 233 vom 30. März 1977 (Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes)

(Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Industrieabgabepreise und Handelsspannen werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller, außer Hersteller gemäß Abs. 4, und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6, sowie — bei Ersatzteilen — Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabepreisen der Preislisten gemäß § 3 und Handelsspannen gemäß § 5 nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen.“

(2) Der § 2 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der IVB Landtechnische Instandsetzung.“

## § 2

Der § 3 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Industrieabgabepreise für die nicht in den Preislisten aufgeführten Ersatzteile sind von den Herstellern gemäß den Rechtsvorschriften unter Anwendung der bestätigten Koeffizienten selbständig einzustufen und listenmäßig zu erfassen.“

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Minister  
für Werkzeug- und  
Verarbeitungsmaschinenbau**

I. V.: Frohburg  
Stellvertreter des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk  
Staatssekretär

2 Z. Z. gelten die

Anordnung vom 1. Oktober 1966 über die Grundsätze der Preisbildung für Ersatzteile in der metallverarbeitenden Industrie und im Handwerk (GBl. II Nr. 155 S. 1187),

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugkombinat Schmalz (Verfugung Nr. 120 vom 1. September 1977).